

Ludwigsburg	Schwäbisch Hall
Mosbach	Schwetzingen
Nürtingen	Sigmaringen
Offenburg	Trossingen
Ravensburg	Villingen-Schwenningen
Riedlingen	Weilheim
Rottenburg am Neckar	Weingarten
Schwäbisch Gmünd	

Anlage 6
(siehe Nummer 6)

L-Bank Mietwohnraumförderprogramm

– Merkblatt –

Das L-Bank Mietwohnraumförderprogramm dient der langfristigen Finanzierung des Neubaus von Mietwohnungen. Dabei steht die Zielsetzung des energiesparenden Bauens und der Bereitstellung von Wohnungen für junge Ehepaare, Familien mit Kindern sowie Senioren im Vordergrund.

Das Finanzierungsangebot gilt landesweit ohne Bindung an Einkommensgrenzen.

Wer kann Anträge stellen?

Investoren, die vermietete Wohngebäude erstellen (z. B. Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Privatpersonen).

Was wird finanziert?

Finanziert wird der Neubau von Mietwohngebäuden, deren Wohnungen überwiegend an junge Ehepaare und Familien mit Kindern oder Senioren vermietet werden und die den Anforderungen der KfW Energiesparhäuser 40, Passivhäusern oder KfW Energiesparhäusern 60 entsprechen.

In welchem Umfang kann finanziert werden?

Die Finanzierung besteht aus folgenden Bausteinen:

1. Bei KfW Energiesparhäusern 40 oder 60 sowie Passivhäusern werden 100 % der Bauwerkskosten (Baukosten

ohne Grundstück), maximal 50 000,00 € pro Wohneinheit finanziert.

2. Grundstückskosten und Baukosten bis zur Gesamthöhe können über das L-Bank Darlehen finanziert werden.

Es wird ein Eigenkapitaleinsatz in Höhe von 25 % der Gesamtkosten erwartet.

Baustein 1 a:

KfW Energiesparhaus 40/
Passivhaus:

Max. 50 000 EUR
pro Wohneinheit

Zinsbindung: 10 Jahre

Zinssatz nominal:
freibleibend *

Auszahlung: 100 %

Darlehenslaufzeit: 30 Jahre

Baustein 1 b:

KfW Energiesparhaus 60:

Max. 50 000 EUR
pro Wohneinheit

Zinsbindung: 10 Jahre

Zinssatz nominal:
freibleibend *

Auszahlung: 96 %

Darlehenslaufzeit: 30 Jahre

Baustein 2:

Zinsbindung: 10 Jahre

Zinssatz nominal: freibleibend *

(nach dem 5. Jahr erfolgt eine Erhöhung
um 0,30 %)

Auszahlung: 100 %

Tilgung: 1 %

Die aktuellen Zinssätze und weitere Informationen können Sie unter 07 21/1 50-18 56 bzw. 07 21/1 50-39 00 erhalten.

Nach Ablauf der Zinsfestschreibungszeit kann mit der L-Bank eine weitere Zinsfestschreibung vereinbart werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Anträge werden direkt bei der L-Bank gestellt.

Die Verwaltungsvorschrift steht unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2009.

* entsprechend dem Zeitpunkt der Bewilligung.

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL)

Vom 28. November 2008 – Az.: 53-5070.18-2 –

INHALTSÜBERSICHT

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
2. Zweck der Zuwendungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesförderung ist es, durch die Schaffung eines Netzes von ambulanten Hilfeangeboten für suchtfährdete und -kranke Menschen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in diesem Bereich sicherzustellen. Die Zuwendungen sollen den Aufbau und den bedarfsgerechten Ausbau von Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke (PSB) sowie von Kontaktläden (KL) als niedrigschwelliges Angebot unterstützen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2 Zweck der Zuwendung

Zur Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zu den Personalaufwendungen von PSB sowie von KL als niedrigschwellige psychosoziale Beratungseinrichtungen gewährt.

Die Erfolgskontrolle erfolgt auf der Basis der Meldung der Daten nach dem jeweils maßgebenden vereinbarten deutschen Kerndatensatz (vergleiche Nummer 6.2).

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise. Sie geben die Zuwendung, soweit sie nicht selbst Träger sind, an die Träger der ambulanten Suchtkrankenhilfe weiter.

Träger können – in erster Linie – sein:

- kommunale, kirchliche und sonstige gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes,
- der Baden-Württembergische Landesverband für Prävention und Rehabilitation e. V.

3.2 Für die Weitergabe der Zuwendung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zuwendungsempfänger selbst.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

PSB und KL müssen in das jeweilige kommunale Suchthilfenetzwerk integriert sein.

Die Öffnungszeiten an Werktagen müssen es auch Berufstätigen erlauben, die PSB aufzusuchen.

Der Stadt- oder Landkreis nimmt die Aufgaben der Bedarfsplanung, Koordination und finanziellen Abwicklung wahr und bestimmt einen Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde und anderen Landesbehörden. Bei der Planung sollen die in der ambulanten Suchthilfe bereits bestehenden Einrichtungen berücksichtigt werden.

Der Stadt- oder Landkreis beteiligt sich grundsätzlich mit Mitteln mindestens in Höhe des Landeszuschusses an der Finanzierung der Personalausgaben für das angestellte Fachpersonal (vergleiche Nummer 5.2).

4.1 PSB können gefördert werden, wenn sie

- Suchtkranken, Suchtgefährdeten, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden Auskunft und Beratung erteilen, sie in ambulante

oder stationäre medizinische Behandlungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen oder in Hilfen zur beruflichen Eingliederung vermitteln und solche Hilfen und Maßnahmen unterstützen und vorbereiten;

- Suchtkranke auf der Grundlage eines Hilfeplans ambulant behandeln;
- bei von illegalen Drogen Abhängigen diese insbesondere im Rahmen einer Substitutionsbehandlung nach den BUB-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung in Kooperation mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin psychosozial betreuen; die Betreuung kann auch unmittelbar in der Praxis des substituierenden Arztes oder der substituierenden Ärztin (zum Beispiel in einer Schwerpunktpraxis) erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadt- oder Landkreis;
- im Anschluss an eine ambulante oder stationäre Therapie Aufgaben der Nachsorge mit dem Ziel einer umfassenden psychischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation übernehmen;
- im Rahmen des Kommunalen Suchthilfenetzwerks an der Entwicklung örtlicher vorbeugender Maßnahmen mitwirken und selbst Initiativen ergreifen.

4.2 KL können gefördert werden, wenn sie insbesondere von illegalen Drogen Abhängigen Überlebenshilfen anbieten, die mit dem Drogenmissbrauch verbundenen Risiken (zum Beispiel »needle-sharing«) mindern sowie die soziale Stabilisierung und Orientierung fördern, um mittel- und langfristig den Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit zu unterstützen. Hierzu sind insbesondere folgende Angebote vorzuhalten:

- niedrigschwellige »Kontakträumlichkeiten« als offenes Angebot mit der Möglichkeit einer vertraulichen Beratung;
- Hilfestellung bei der Grundversorgung (zum Beispiel Angebot von Essens-, Dusch- und Waschmöglichkeiten, Kleiderkammer, Spritzenabgabe beziehungsweise -tausch, Kondomausgabe);
- soziale Hilfestellung (zum Beispiel bei Behördengängen, Wohnungssuche) einschließlich des Aufbaus einer gut funktionierenden lokalen Kooperation (zur Gemeinde- und Stadtverwaltung);
- suchtbegleitende psychosoziale Betreuung (insbesondere auch bei Drogenabhängigen, bei denen eine Substitutionsbehandlung erfolgt), wobei eine ausreichende Kooperation mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen gesichert sein muss (medizinische Versorgung, Krisenintervention);
- Verknüpfung mit aufsuchender oder nachgehender Arbeit (»Street-Work«).

4.3 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Besetzung

- der PSB mit mindestens drei angestellten Fachkräften (drei Vollstellen),
- des KL mit mindestens zwei angestellten Fachkräften (zwei Vollstellen).

Die Bewilligungsbehörde kann sowohl bei einer PSB als auch bei einem KL eine Unterschreitung der Mindestbesetzung für höchstens zwei Bewilligungs-

zeiträume zulassen. Danach entfällt die Förderung der Einrichtung bis die Mindestbesetzung wieder erreicht ist.

Eine Verminderung der Zuwendung wegen Nichtbesetzung von Stellen nach Nummer 5.4 bleibt davon unberührt.

4.4 Fachkräfte im Sinne der Nummer 4.3 sind

- staatlich anerkannte, graduierte oder diplomierte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen,
- staatlich anerkannte, graduierte oder diplomierte Sozialpädagogen und -pädagoginnen,
- Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen (Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Diplom-Psychologen, Diplom-Psychologinnen, psychologische Psychotherapeuten, psychologische Psychotherapeutinnen sowie
- Ärzte und Ärztinnen

mit abgeschlossener Berufsausbildung. Sie sollen möglichst über eine geeignete Zusatzausbildung verfügen.

4.5 Der PSB muss ein Diplom-Psychologe, eine Diplom-Psychologin, ein Arzt oder eine Ärztin in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

4.6 Der Träger kann an Stelle der in Nummer 4.4 unter den ersten drei Spiegelstrichen genannten Fachkräfte in PSB bis zu zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise in KL einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit gleichwertiger Ausbildung oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit hierfür geeignet sind (zum Beispiel »Exuser«), einsetzen.

Neben Fachkräften (Nummern 4.4 und 4.5) sollen der PSB und dem KL nach Bedarf Juristen, Juristinnen, Seelsorger, Seelsorgerinnen sowie weitere therapeutische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für angestelltes Fachpersonal nach den Nummern 4.4 und 4.6. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern eine Fachkraft anderweitig aus Landesmitteln gefördert wird.

5.3 Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Voll- beziehungsweise Teilzeitstellen und beträgt jährlich je Vollstelle bis zu 16900 Euro.

Der Zuschussbetrag je Vollstelle verringert sich, wenn die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen in voller Höhe zu entsprechen.

5.4 Die bewilligten Zuschüsse verringern sich oder entfallen gegebenenfalls nachträglich für den Zeitraum,

- in der eine Einrichtung nicht betrieben wird;
- in der eine geförderte Stelle nicht besetzt ist oder in der für eine geförderte Stelle keine Vergütung bezahlt werden muss;

- für die dem Träger Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), insbesondere nach §§ 217 bis 222 SGB III (Eingliederungszuschüsse) und §§ 260 bis 271 SGB III (Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 SGB II, gewährt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger teilen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Ministerium für Arbeit und Soziales die Planung neuer und die Erweiterung bestehender Einrichtungen mit.

6.2 Die Träger der Einrichtungen sind verpflichtet, einen elektronischen Datentransfer zur landesweiten Auswertung auf der Grundlage des jeweils maßgebenden vereinbarten deutschen Kerndatensatzes durchzuführen. Die erfolgte Meldung an das IFT München ist im Antrag zu bestätigen.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz des Zuwendungsempfängers örtlich zuständige Regierungspräsidium. Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag bewilligt. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 1) mit den dort vorgesehenen Unterlagen in doppelter Fertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann weitere Nachweise und Unterlagen anfordern. Antragsvordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten.

Abweichend von VV Nummer 3.2.1.1 zu § 44 LHO wird auf einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan verzichtet.

Abweichend von VV Nummer 3.2.3.1 zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Erklärung zum Vorsteuerabzug nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung verzichtet.

7.2 Der Antrag für das neue Kalenderjahr muss, wenn die Einrichtung bereits im Vorjahr gefördert worden ist, der Bewilligungsbehörde spätestens am 30. April des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht. Umstände, die einen höheren Zuschuss zur Folge haben können, werden frühestens vom Ersten des Monats an berücksichtigt, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.

7.3 Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach dem Musterbescheid (Anlage 2) und übersendet den Bescheid zusammen mit einer Kopie des Antrages nachrichtlich auch der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Entsprechendes gilt bei Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung.

7.4 Abweichend von VV Nummer 13.4 zu § 44 LHO sind bei der Gewährung der Zuwendungen an kommunale Körperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), mit Ausnahme von Nummer 1.3 ANBest-P, zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

Anlage 1

Anlage 2

7.5 Der Zuschuss wird abweichend von Nummer 1.4 AN-Best-P in der Regel in einem Betrag zum 1. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt, wenn die im Zuwendungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Durch die Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 4) kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die L-Bank.

7.6 Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bis zum 30. April des folgenden Jah-

res der L-Bank den Verwendungsnachweis nach Vor-
druck (Anlage 3) vorzulegen.

8 Inkrafttreten

8.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und zum 31. Dezember 2015 außer Kraft.

8.2 Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden vom 9. November 2004 (GABl. S. 830) außer Kraft.

GABl. S. 536

Anlage 4

Anlage 3

Je Stadt- oder Landkreis wird ein Antrag, gegebenenfalls mit mehreren Teilen B, gestellt.
- Bitte in zweifacher Fertigung dem Regierungspräsidium vorlegen! -

Antrag

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und –ranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL)

An das Regierungspräsidium (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- Stuttgart
- Karlsruhe
- Freiburg
- Tübingen

Teil A Angaben des Antragstellers (Stadt-/Landkreis)

Name des Stadt- oder Landkreises:
Straße, Hausnummer, oder Postfach:
Postleitzahl und Ort:
Zuständige Organisationseinheit:
Ansprechperson:
Telefon (Vorwahl- und Rufnummer):

Beantragt wird für das Jahr _____ ein Landeszuschuss
für insgesamt folgende Anzahl von Fachkraftstellen: _____

Die Fachkraftstellen verteilen sich auf folgende Einrichtungen entsprechend Teil B:

Nr.	Träger/Einrichtung (PSB oder KL)	Zahl der beantragten Fachkraftstellen	Voraussichtliche zuwendungsfähige Personalausgaben (=Teil B)	Beantragter Zuschuss
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
<i>Summen:</i>				

Dem Antrag liegen die Angaben der Träger in Teil B zugrunde. (Bitte für alle Einrichtungen (PSB/KL) je einen Teil B beifügen.)

Es wird versichert, dass (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- die zu fördernden Einrichtungen in eine kreiskommunale Planung eingegliedert sind, in der auf eine verbindliche Kooperation der regionalen Leistungserbringer hingewirkt wird,
- ein Kommunales Suchthilfenetzwerk des Stadt-/Landkreises besteht,
- die obengenannten Einrichtungen in das kommunale Suchthilfenetzwerk integriert sind,
- die Finanzierung der oben genannten Fachkraftstellen gesichert ist, vergleiche Teil B,
- alle für die Zuschussgewährung maßgebenden Veränderungen unverzüglich der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden,
- sich der Stadt- oder Landkreis mit Mitteln in Höhe von Euro an der Finanzierung der beantragten Fachkraftstellen beteiligt.

Die beantragte Zuwendung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

Bank:

Buchungszeichen des Stadt-/Landkreises:

Ort

Datum

Unterschrift für den Stadt-/Landkreis

Teil B – Nummer
Angaben zu den Trägern

(Einzugsbereich): _____
Förderjahr: _____

1. Angaben zum Träger

Name des Trägers:
Straße, Hausnummer, oder Postfach:
Postleitzahl und Ort:
Ansprechperson:
Telefon (Vorwahl- und Rufnummer):

Antrag auf Förderung

- einer Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und –kranke (PSB)
- eines Kontaktladens (KL)

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministerium für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und –kranke sowie für Kontaktläden

Vorhergehender Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums _____
vom _____.

Anlagen:

Bei erstmaliger Antragstellung und im Falle von wesentlichen Änderungen vorzulegen.
Weitere Unterlagen können angefordert werden.

- Satzung
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Konzeptionsbeschreibung
- Kooperationsvereinbarung

2. Einrichtung, für die ein Zuschuss beantragt wird

Bezeichnung der Einrichtung	
Straße/Hausnummer	Telefon: Vorwahl/Rufnummer
Postleitzahl/Ort	

3. Angaben zum Betrieb der Einrichtung

3.1	Tätigkeit aufgenommen oder wieder aufgenommen am:
3.2	Einzugsgebiet:
3.3	Öffnungszeiten und örtliche Sprechtage der Einrichtung:

4. Anzahl der zu fördernden Fachkräfte und Höhe des beantragten Zuschusses aus Landesmitteln:

Anzahl: _____ beantragter Zuschuss: _____ Euro.

5. Voraussichtliche zuwendungsfähige Personalausgaben für das Fachpersonal der Einrichtung im Bewilligungszeitraum

Lfd. Nr.	Name, Vorname (Unbesetzte Stellen mit „N.N.“ kennzeichnen)	Berufsausbildung, Ausbildungs- abschluss mit genauer Bezeich- nung (staatl. Anerkennung/ Diplomierung als .../Approbation/ anderweitige Qualifikation)	Beschäftigt im lfd. Jahr von/bis	Beschäfti- gungsumfang (Vollzeit/Teilzeit in Prozent/ anderer*)	Tarifvertrag und Vergütungsgruppe,	Voraussichtliche Personal- ausgaben im lfd. Jahr. Euro	(für das RP frei- lassen) Zuschuss Euro
1	2	3	4	5	6	7	8

*Art und Tätigkeitsdauer bitte gesondert erläutern.

7. Zusätzliche Angaben

Es wird versichert, dass

- die Finanzierung der oben genannten Fachkraftstellen gesichert ist.
- die Kooperationsvereinbarung über die Mitgliedschaft in einem kommunalen Suchthilfenetzwerk vorliegt.
- die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und –kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL) als verbindlich anerkannt wird.
- die Daten des Vorjahres nach Nummer 6.2 der VwV-PSB/KL am _____ an das IFT München gemeldet wurden.

Sonstige Angaben

- ggf. auf beigefügtem besonderen Blatt.

Ort

Datum

Unterschrift für den Träger

Regierungspräsidium

.....
Ort und Datum

.....
Aktenzeichen

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für
Suchtgefährdete und –kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL)

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

1. Auf Ihren o.g. Antrag vom wird Ihnen (Zuwendungsempfänger) zur Förderung von Leistungen der ambulanten Suchtkrankenhilfe für das Jahr (Bewilligungszeitraum) als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung ein Zuschuss in Höhe von

..... Euro

bewilligt.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und –kranke sowie für Kontaktläden, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften (VV) hierzu. Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in der Verwaltungsvorschrift keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
3. Der Bewilligung liegen die im Antrag dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von insgesamt Euro zugrunde, für die in gleicher Höhe Finanzierungsmittel veranschlagt sind.
4. Der bewilligten Zuwendung liegen insgesamt und ein Fördersatz von je Vollstelle zugrunde.
Die Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus beiliegender Anlage.
5. Die Zuwendung ist, soweit der Zuwendungsempfänger nicht selbst Träger der geförderten Einrichtung ist, zur sofortigen Weitergabe bestimmt. Für die Weitergabe der Zuwendung gelten die gleichen Bestimmungen wie für diesen Bewilligungsbescheid. Dabei ist sicherzustellen, dass die Regelungen über die Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung auch gegenüber dem Letztempfänger anwendbar sind.
6. Der Zuwendungsempfänger hat dem Regierungspräsidium unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die eine Änderung dieses Bescheids zur Folge haben können.
7. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Der Eintritt der Bestandskraft kann durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden. Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in der Regel in einem Betrag zum 1. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt.
8. Der Verwendungsnachweis ist nach Nummer 6 ANBest-P zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P den Verwendungsnachweis mit dem Vordruck (siehe Anlage) bis zum 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres der L-Bank vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat, soweit er nicht selbst Träger ist, einen entsprechenden Nachweis vom Träger zu verlangen.
9. Die Vordrucke für Antrag, Rechtsbehelfsverzichtserklärung und Verwendungsnachweis stehen als elektronisch ausfüllbare Formulare über die Regierungspräsidien zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

- Stuttgart (70178 Stuttgart, Augustenstr. 5)
- Karlsruhe (76133 Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1)
- Freiburg (79104 Freiburg, Habsburgerstr. 103)
- Sigmaringen (72488 Sigmaringen, Karlstraße 13)

schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden.

.....
Unterschrift des Regierungspräsidiums

Der Zuschuss berechnet sich wie folgt:

Nr.	Träger/Einrichtung (PSB oder KL)	Zahl der beantragten Fachkraftstellen	Zuwendungsfähige Ausgaben	Bewilligter Zuschuss
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
<i>Summen:</i>				

Verwendungsnachweis
(in einfacher Ausfertigung)

L-Bank
Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Nachrichtlich

Verwendungsnachweis

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für
Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (VwV-PSB/KL)

Teil A

Angaben des Antragstellers (Stadt-/Landkreises)

Zuwendungsempfänger (Stadt-/Landkreis):

Name des Stadt- oder Landkreises:
Straße, Hausnummer, oder Postfach:
Postleitzahl und Ort:
Zuständige Organisationseinheit:
Ansprechperson:
Telefon (Vorwahl- und Rufnummer):

Zuwendungsbescheid:

Datum des Zuwendungsbescheids:
Regierungspräsidium:
Aktenzeichen:
Zuschussbetrag (in Euro):
Zahl der geförderten Fachkraftstellen:
Beilligungszeitraum (Förderjahr):

Verwendung der Zuwendung:

Nr.	Einrichtung (PSB oder KL) /Träger	Zahl der geförderten Fachkraftstellen (Vollzeit-äquivalente)	erhaltener Zuschuss in Euro	tatsächlich eingesetztes Fachpersonal (Vollzeit-äquivalente)	hierfür tatsächlich angefallene Personalausgaben	Finanzierungsmittel Dritter in Euro
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
<i>Summen:</i>						

Der Tabelle liegen die Trägerangaben in Teil B zugrunde. (Bitte für alle Einrichtungen (PSB/KL) je einen Teil B beifügen.)

Bericht des Stadt-/Landkreises (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Der Zuschuss wurde an Träger der ambulanten Suchtkrankenhilfe weiterbewilligt.
- Hinsichtlich der Träger ergab sich keine Änderung gegenüber dem Antrag.
- Hinsichtlich der Träger ergaben sich gegenüber dem Antrag folgende Änderungen:

Bitte angeben:

den Zeitraum, in der eine Einrichtung nicht betrieben wurde,

den Zeitraum, in der eine geförderte Stelle nicht besetzt war oder in der für eine geförderte Stelle eine Vergütung nicht bezahlt werden musste,

den Zeitraum, für die dem Träger Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), insbesondere nach §§ 217 bis 222 SGB III (Eingliederungszuschüsse) und §§ 260 bis 271 SGB III (Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen) gegebenenfalls in Verbindung mit § 16 SGB II gewährt wurden.

Erklärung des Stadt-/Landkreises:

1. Der Stadt-/Landkreis hat sich mit [REDACTED] € an der Finanzierung der geförderten Fachkraftstellen beteiligt.
2. Der Stadt-/Landkreis versichert unter Zugrundelegung von Teil B Nummer 1 - [REDACTED], dass der Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde und dass die Bestimmungen des Zuwendungsbescheids, auch die Nebenbestimmungen, eingehalten wurden.
3. Die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die eigene Prüfungseinrichtung nach Nummer 7.2 ANBest-P hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Ort

Datum

Unterschrift für den Stadt-/Landkreis

Teil B – Nummer
Angaben zu dem Träger / der Einrichtung

Förderjahr: _____

1. Angaben zum Träger

Name des Trägers:

Straße, Hausnummer, oder Postfach:

Postleitzahl und Ort:

Ansprechperson:

Telefon (Vorwahl- und Rufnummer):

zum Bescheid des
Regierungspräsidiums _____

vom _____ Aktenzeichen _____

2. Angaben zur Einrichtung, die den Zuschuss erhalten hat

1.1 Empfänger des Zuschusses
1.2 Höhe des Zuschusses
Anschrift der geförderten Einrichtung

3. Sachbericht (ggf. auf gesondertem Blatt)

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- der Zuschuss bestimmungsgemäß verwendet wurde und dass die Bestimmungen im Bewilligungsbescheid eingehalten wurden,
- die Ausgaben notwendig waren,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- die Angaben mit Büchern und Belegen übereinstimmen.

Anlagen:

Ort/Datum

Unterschrift des/der
Vertretungsberechtigten

L-Bank
Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76113 Karlsruhe

Rechtsbehelfsverzichtserklärung

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales
zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für
Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden

Zuwendungsempfänger (Absender):

Name des Stadt- oder Landkreises:
Straße, Hausnummer, oder Postfach:
Postleitzahl und Ort:
Zuständige Organisationseinheit:
Ansprechperson:
Telefon (Vorwahl- und Rufnummer):

Zuwendungsbescheid:

Datum des Zuwendungsbescheids:
Regierungspräsidium:
Aktenzeichen:
Zuschussbetrag (in Euro):

Soweit der Zuwendungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist, soll die Bestandskraft sofort herbeigeführt werden. **Der Kreis erklärt sich mit dem Inhalt des Zuwendungsbescheids einverstanden und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln.**

Um Überweisung des Zuschusses auf das folgende Konto wird gebeten *(nur ausfüllen, falls abweichend vom Antrag)*:

Kontoinhaber:
Kontonummer:
Bankleitzahl:
Bank:
Buchungszeichen des Stadt-/Landkreises:

Ort

Datum

Unterschrift für den Stadt-/Landkreis